

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. I.

Nr. 2.

13. Januar 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Bayern wegen gegenseitiger kostenfreier
Zustellung von Geburts- und Todscheinen.

(Vom 7. Dezember 1874.)

Der schweizerische Bundesrath, Namens sämtlicher eidgenössischer Stände, und die königlich bayerische Staatsregierung haben auf dem Korrespondenzwege folgende Uebereinkunft getroffen:

Die Geburts- und Todscheine der in der Schweiz gebornen oder gestorbenen bayerischen Staatsangehörigen werden für Bayern direkt und kostenfrei an die Distrikts-Polizeibehörden und für die Pfalz an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese Akten müssen von der den ausstellenden Civilstandsbeamten vorgesetzten Behörde legalisirt werden.

Die Geburts- und Todscheine der in Bayern gebornen oder gestorbenen schweizerischen Staatsangehörigen werden direkt und kostenfrei an die Staatskanzleien der Kantone gesandt. In Bayern müssen die Civilstandsakten von Distrikts-Polizeibehörden legalisirt und versandt werden, in der Pfalz aber sind sie vom Präsidenten des Bezirksgerichts zu legalisiren und von der Staatsanwaltschaft zu versenden.

Es ist verstanden, daß wie bisher die Ausstellung oder Annahme von Geburtscheinen von Seite der Behörden eines der beiden Länder der Frage der Zuständigkeit der betreffenden Individuen in keiner Weise präjudizire.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem ersten Januar 1875 in Kraft.

Bern, den 7. Dezember 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht

der

Kommission des Ständerathes betreffend Entschädigung
an den Kanton Basel-Stadt.

(Vom 18. Oktober 1874.)

Tit. I

Mit Botschaft vom 24. August a. c., welche gedruckt in Ihren Händen liegt, unterbreitet der Bundesrath der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesbeschluß betreffend Vollziehung des Artikel 1, Ziff. 2 der Uebergangsbestimmungen der revidirten Bundesverfassung. Diese Bestimmung lautet:

„Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36 und 42 litt. e herbeigeführten Veränderungen im Gesammtresultate eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.“

Bekanntermaßen gehen, nach Art. 20 der Bundesverfassung, sämtliche Militärausgaben, welche die Kantone bis anhin zu tragen hatten, auf den Bund über, wogegen aber nach Art. 30, 36 und 42 die vollen Erträgnisse der Zoll- und Postverwaltungen und die Hälfte der Militär-Ersatzsteuer in die Bundeskasse fallen sollen.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Bayern wegen gegenseitiger kostenfreier Zustellung von Geburts- und Todscheinen. (Vom 7. Dezember 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1875
Date	
Data	
Seite	29-31
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 481

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.